

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister /
Bürgermeister der kreisfreien Städte

mit 1 NA für den Stadtwehrführer

Landräte der Kreise

mit 1 NA für den Kreiswehrführer

Landesfeuerweherschule S-H.

nachrichtlich:
Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband S-H.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 334 – 166.011.73 /
21. 6. 1999

988-3123
Martin Lensing

19. Juli 2004

Brandbekämpfung und Technische Hilfe im Bereich der Deutschen Bahn AG und anderer Betreiber von Bahnanlagen in Schleswig-Holstein

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf meinen Erlass „Brandbekämpfung und Technische Hilfe im Bereich der Deutschen Bahn AG und anderer Betreiber von Bahnanlagen in Schleswig-Holstein“ vom 21.06.1999 hin. Danach dürfen Bahnanlagen nur mit Schutzmaßnahmen (z. B. Absichern beiderseits der Unfallstelle) betreten werden. Einsatzfahrzeuge sollen nicht auf den Gleisen abgestellt werden.

Die Deutsche Bahn AG sperrt nach einem Unfall auf der freien Strecke alle Gleise sowie im Bahnhof weiträumig für den Fahrverkehr ab, wenn die Arbeiten zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfe behindert oder Einsatzkräfte gefährdet werden. Bezüglich der Bestätigung über die Sperrung des Fahrverkehrs auf Anlagen der Deutschen Bahn AG gegenüber der Einsatzleitung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Der „Notfallmanager“ ist noch nicht an der Einsatzstelle:

- die Bestätigung, dass die Gleise gesperrt sind, kann von der Einsatzlei-

tung unmittelbar bei den Notfallmeldestellen/der Notfalleitstelle der Deutschen Bahn AG eingeholt werden,

- die Notfallmeldestelle/Notfalleitstelle der Deutschen Bahn AG teilt die Sperrung von sich aus mit Telefax der jeweiligen Leitstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt mit.

b) Der „Notfallmanager“ ist bereits anwesend:

Die unmittelbare mündliche oder schriftliche Mitteilung des „Notfallmanagers“ an die Einsatzleitung reicht aus. Die mündliche Mitteilung ist durch die Einsatzleitung zu dokumentieren.

Aussagen über die Sperrung des Fahrverkehrs von „Dritten“ dürfen nicht ungeprüft vertraut werden.

Eine Wiederaufnahme des Fahrbetriebs auf den gesperrten Gleisanlagen (mit oder ohne Einschränkungen) wird ausschließlich vom Notfallmanager veranlasst und bedarf der vorherigen Zustimmung der Einsatzleitung.

Ich bitte die Feuerwehren hierüber zu informieren.

Gez. Martin Lensing